

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az.: B 9 VG 12/97 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Schleswig-Holstein,
Steinmetzstraße 1-11, 24534 Neumünster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 1998 durch den Vorsitzenden Richter K u m m e r sowie die Richter Prof. Dr. B ü r c k und D a u beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 17. November 1997 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen (§ 160a Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Diese formelle Anforderung ist hier nicht erfüllt; die Beschwerde ist deshalb unzulässig.

Der Bevollmächtigte der Klägerin hat zwar vor Ablauf der genannten, hier bis zum 2. März 1998 verlängerten Frist (§ 160 Abs 2 Satz 2 SGG) in seinem Schreiben vom 27. Februar 1998 mehrere Gesichtspunkte genannt, die die eingelegte Beschwerde begründen sollen. Das genügt aber für eine ordnungsgemäße Begründung nicht. Wegen des Vertretungszwangs vor dem Bundessozialgericht (§ 166 Abs 1 SGG) muß die Begründung aus sich heraus erkennen lassen, daß sie das Ergebnis einer eigenen geistigen Leistung des Prozeßbevollmächtigten ist, für das er mit seiner Unterschrift die volle Verantwortung übernimmt (BSG SozR 3-1500 § 166 Nr 4; Bley in Peters/Sautter/Wolff, Komm zur Sozialgerichtsbarkeit, Stand 1996, § 160a Rz 29). Daran fehlt es hier schon nach dem Eingangssatz des Schreibens vom 27. Februar 1998:

"... trägt der Unterzeichnende auf ausdrücklichen Wunsch der Beschwerdeführerin zur Begründung ihrer Beschwerde wie folgt vor: "

Dieser Ankündigung entspricht der weitere Text der "Begründung". Er läßt nicht erkennen, daß der Prozeßbevollmächtigte den Streitstoff geprüft, gesichtet und rechtlich durchdrungen hat.

Die mithin nicht formgerechte und damit unzulässige Beschwerde war in entsprechender Anwendung des § 169 SGG durch Beschluß ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1 und 5; s auch BVerfG in SozR 1500 § 160a Nr 30).

Die Kostenentscheidung entspricht § 193 SGG.

